

Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes

Vom 30. September 2021 – Az.: IM6-1722-26/8

Inhaltsübersicht

- 1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungsziel
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Zuwendungsziel
- 2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungszweck
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Technische Rahmenbedingungen
 - 4.2 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung
 - 4.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.2 Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Berichtspflichten
 - 6.1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 6.2 Informations- und Berichtspflichten
 - 6.3 Prüfungsrechte
- 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungsziel

1.1 Rechtsgrundlagen

1.1.1 Das Land Baden-Württemberg gewährt auf der Grundlage

- der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern („Sonderförderprogramm Sirenen“),
- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG,

und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung von Sirenenanlagen und Sirenensteuerungsempfängern für die Warnung der Bevölkerung.

1.1.2 Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsstellen entscheiden über die Gewährung der Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zuwendungsziel

Um die Warnung der Bevölkerung in Deutschland zu stärken, stellt die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes 2020 bis 2022 Mittel für die Förderung der Sireneninfrastruktur und die Einbindung in das Modulare Warnsystem (MoWaS) in den Jahren 2021 und 2022 bereit.

Sirenen sind nach wie vor ein etabliertes Warnmittel. Sie sind vor allem dort sinnvoll, wo Menschen aufgrund eines besonderen Gefahrenpotentials schnell und mit hohem Erreichungsgrad gewarnt werden müssen.

Wichtig ist dabei, die Nutzung von Sirenen in ein Gesamtkonzept „Warnung“ einzubinden. Sirenen machen die Menschen mit einem akustischen Signal auf eine Gefahrenlage aufmerksam. Konkrete Informationen zur aktuellen

Gefahrenlage sowie die darauf abgestimmten Handlungsempfehlungen müssen von anderen Warnmedien wie Radio, Fernsehen, Warn-Apps, digitalen Stadtinformationstafeln oder Internetseiten übermittelt werden.

Dieser breite Ansatz im Sinne des Warnmixes ist wichtig, um die Menschen bei Gefahrenlagen auf den unterschiedlichsten Kanälen in ihren jeweiligen Lebenssituationen bestmöglich mit Warnmeldungen erreichen zu können.

2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungszweck

Nach Vorgaben des Bundes können jeweils ausschließlich bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten der Planung und Errichtung der Gewerke folgende Anlagen gefördert werden:

- a) elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die zur Anbindung an MoWaS über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen in Dach-/Gebäudemontage,
- b) elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die zur Anbindung an MoWaS über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen als freistehende Masterrichtung,
- c) Sirenensteuerungsempfänger, die zur Anbindung an MoWaS eine Ansteuerung einer neuen oder bereits in Betrieb befindlichen Sirenenanlage über den Digitalfunk BOS ermöglichen, sofern die Sirenenanlage im Übrigen den technischen Anforderungen einer förderfähigen Sirenenanlage gemäß Buchstaben a oder b entspricht.

Gefördert werden können nur Anlagen, die den Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 – insbesondere den technischen Rahmenbedingungen der Förderung gemäß Anlage 1 – entsprechen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Technische Rahmenbedingungen

Förderfähig sind nur Sirenenanlagen und Sirenensteuerungsempfänger die den technischen Vorgaben des Bundes gemäß Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung entsprechen.

Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen. Sollen darüber hinaus gehende Anforderungen realisiert werden, wie beispielsweise eine höhere Akkukapazität, eine größere Reichweite oder eine zusätzliche Sprachausgabe, ist dies förderunschädlich. Ein zusätzlicher Anschluss der Sirenenanlage an ein anderes Ansteuerungsnetz, beispielsweise ein POCSAG-Netz, ist ebenfalls förderunschädlich.

4.2 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme einschließlich der Folgekosten muss durch den Antragsteller gesichert sein. Zugleich muss der Antragsteller eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung gewährleisten.

4.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind abweichend von Nummer 1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 LHO auch Maßnahmen, die seit dem 1. Januar 2021 begonnen wurden. Vor diesem Datum begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen für die Planung und Errichtung der unter Nummer 2 genannten Fördergegenstände erfolgen im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Die Höhe der Festbeträge (Brutto) für die Anschaffung, Errichtung und Er-
tüchtigung von Sirenenanlagen beträgt bei

- a) Sirenenanlagen in Dach-/Gebäudemontage (Nummer 2 Buchstabe a) bis
zu 10.850 Euro;
- b) Sirenenanlagen als freistehende Masterrichtung (Nummer 2 Buchstabe b)
bis zu 17.350 Euro;
- c) Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenensteuerungsempfänger ge-
mäß technischer Anforderung des Bundes (Nummer 2 Buchstabe c) bis
zu 1.000 Euro.

5.2.2 Die Zuwendung wird maximal in Höhe der nachgewiesenen förderfähigen
Kosten gewährt.

5.2.3 Die zuwendungsfähigen Kosten pro Sirenenanlage beziehungsweise Sire-
nensteuerungsempfänger ergeben sich aus der Anlage 2 – Förderstaffelung.
Die darin ausgewiesenen Teilbeträge für die einzelnen Kostenpositionen bil-
den einen Anhalt und können anders aufgeteilt werden. Maßgeblich ist der
Gesamtbetrag als maximaler Förderbetrag.

5.2.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Kosten für die Unterhaltung, Wartung und den Betrieb der Sirenenanla-
gen,
- Kosten für den Kauf, die Miete oder die Pacht von Aufstellungsorten der
Sirenenanlagen,
- die Nachrüstung von Sirenensteuerungsempfängern gemäß Nummer 2
Buchstabe c bei Sirenenanlagen, die nicht den technischen Anforderun-
gen der förderfähigen Sirenenanlagen gemäß Anlage 1 entsprechen so-
wie die Beschaffung gebrauchter Sirenenanlagen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Berichtspflichten

6.1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1.1 Eine Verrechnung der Förderbeträge zwischen verschiedenen geförderten
Anlagen ist nicht möglich. Die Fördersumme eines Standortes ist nicht, auch
nicht teilweise, auf einen anderen Standort übertragbar.

- 6.1.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 20 Jahre, sie beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung beziehungsweise der Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme. Der Erstattungsanspruch (Nummer 9 ANBest-K) vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung jährlich um fünf Prozent.
- 6.1.3 Mit der geförderten Maßnahme ist unverzüglich nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 6.1.4 Da es sich bei den zur Verfügung stehenden Mitteln um Mittel aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket 2020 bis 2022 des Bundes handelt, müssen nach Maßgabe der unter Nummer 1 genannten Verwaltungsvereinbarung zum Sonderförderprogramm Sirenen die geförderten Maßnahmen bis spätestens zum 31. Dezember 2022 kassenwirksam gegenüber dem Bund abgeschlossen werden.
- 6.1.5 Mittel, die nicht zweckentsprechend oder nicht gemäß den Bestimmungen des Förderprogramms, insbesondere des Zuwendungsbescheides, verwendet werden, sind zurückzuzahlen.
- 6.1.6 Abweichend von Nummer 3.2 VV-LHO zu § 44 LHO wird auf die Vorlage einer aufgegliederten Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan für Projektförderungen) sowie auf eine summarische Darstellung der übrigen mit dem Vorhaben zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und eine Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben verzichtet.
- 6.1.7 Abweichend von Nummer 13.3.1 VV-LHO zu § 44 LHO wird auf die Vorlage einer gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Zuwendungsempfängers verzichtet.
- 6.1.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die geförderten Sirenenanlagen und die mit geförderten Sirenensteuerungsempfängern ausgestatteten Sirenenanlagen dauerhaft an MoWaS anzuschließen.
- 6.1.9 Die Zuwendungsempfänger stimmen der Auslösung der geförderten Sirenenanlagen und der mit geförderten Sirenensteuerungsempfängern ausgestatteten Sirenenanlagen über MoWaS zu.

6.2 Informations- und Berichtspflichten

6.2.1 Öffentlichkeitsarbeit

Während des Baus und nach der Fertigstellung des oder der geförderten Vorhaben hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Form, zum Beispiel durch eine Pressemitteilung, eine Veröffentlichung auf einer Internetseite oder eine Veranstaltung, auf die Förderung des Bundes beziehungsweise des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hinzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat dies im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen.

6.2.2 Warnmittelkataster

Die Zuwendungsempfänger erklären sich bereit, technische und georeferenzierte Daten der geförderten Sirenenanlagen und der mit geförderten Sirenensteuerungsempfängern ausgestatteten Sirenenanlagen zur Erstellung und Pflege eines bundesweiten Warnmittelkatasters zur Verfügung zu stellen und diese bei relevanten Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

6.2.3 Datenerhebung und Berichterstattung gegenüber dem Bund

Die Regierungspräsidien als Bewilligungsstellen übermitteln für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich dem Innenministerium folgende Informationen:

- a) jeweils zum 15. Dezember 2021, 15. Juni 2022, 15. Dezember 2022 und 15. Dezember 2023 eine Übersicht über die geförderten Maßnahmen mit Angaben über Projektart, konkreten Standort und Höhe der Kosten der geförderten Maßnahmen sowie eine Übersicht über die insgesamt abgerufenen Mittel zum jeweiligen Stichtag sowie
- b) nach Beendigung des Förderprogramms eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen.

Die oben genannten Informationen sind auf dem Vordruck gemäß Anlage 6 – Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

Das Innenministerium hat die Nachweise gesammelt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vorzulegen. Das Innenministerium oder der Bund können in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist dabei zu vermeiden.

6.3 Prüfungsrechte

Der Bundesrechnungshof (§ 95 BHO) und der Rechnungshof Baden-Württemberg (§§ 91, 100 LHO) sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger. Hierfür erforderliche Auskünfte sind von den Zuwendungsempfängern zu erteilen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge für Fördervorhaben können bis zum 12. November 2021 auf dem vorgeschriebenen Vordruck gemäß Anlage 3 mit den darin geforderten Anlagen in elektronischer Form bei der jeweiligen Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Antrag ist zu unterschreiben.

Beantragt werden können Förderungen für die Gesamtanzahl an notwendigen Sirenenanlagen und Sirenensteuerungsempfängern. Sofern die beantragten Mittel die verfügbaren Fördermittel übersteigen, erfolgt die Verteilung der Mittel im Bewilligungsverfahren gemäß Nummer 7.2.

Sofern die insgesamt von allen Antragstellern beantragten Mittel die verfügbaren Fördermittel unterschreiten, gibt das Innenministerium eine weitere Antragsfrist bekannt.

- 7.1.2 Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis über die Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen beizufügen. Geeignet sind beispielsweise ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates zur Errichtung eines Sirenennetzes oder Ergänzung eines bestehenden Sirenennetzes, entsprechende Planungsunterlagen, grafische Darstellungen der geplanten Sirenenstandorte oder, sofern bereits eine Beauftragung oder Bestellung erfolgt ist, ein Nachweis über den Vertragsabschluss.

Bei der Beantragung von Förderungen für Sirenenanlagen gemäß Nummer 2 Buchstaben a und b sind die geplanten beziehungsweise angedachten Standorte der Sirenenanlagen in der Anlage 4 zumindest grob anzugeben.

Bei der Beantragung von Förderungen für Sirenensteuerungsempfänger gemäß Nummer 2 Buchstabe c sind die Standorte der auszurüstenden Sirenenanlagen in der Anlage 4 mit UTM-Koordinaten (WGS 84) anzugeben.

- 7.1.3 Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden und werden zurückgewiesen. Eine Unterlagennachforderung erfolgt nicht. Eine Neuanschaffung ist bis zur Antragsfrist gemäß Nummer 7.1.1 möglich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Verwendungsnachweisprüfung sowie die Auszahlung der Zuwendungen sind die Regierungspräsidien (Bewilligungsstellen).

Die vollständig eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.

Sofern die beantragten Mittel die verfügbaren Fördermittel übersteigen, erfolgt die Bewilligung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen und auf der Grundlage der folgenden Staffelung

1. Sirenensteuerungsempfänger gemäß Nummer 2 Buchstabe c
2. pro Antragsteller in Summe maximal 15 Sirenenanlagen gemäß Nummer 2 Buchstaben a und b

Sofern darüber hinaus noch weitere Fördermittel zur Verfügung stehen, werden diese in den Fällen, in denen Zuwendungen für mehr als 15 Sirenenanlagen beantragt wurden, in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen anteilig auf der Basis des prozentualen Verhältnisses zwischen den oben genannten 15 Sirenenanlagen und der Anzahl der beantragten Sirenenanlagen verteilt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises über alle bewilligten Maßnahmen in Höhe der förderfähigen Kosten bezogen auf die Einzelmaßnahme in einer Summe ausbezahlt. Eine Auszahlung von Teil- oder Bagatellbeträgen erfolgt nicht.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt der Bewilligungsstelle. Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich nach Inbetriebnahme der geförderten Vorhaben, spätestens bis zum 30. September 2022, der Bewilligungsstelle elektronisch einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel gemäß Anlage 5 vorzulegen (Verwendungsnachweis).
- 7.4.2 Nach Maßgabe der in Nummer 1 genannten Verwaltungsvereinbarung zum Sonderförderprogramm Sirenen ist dem Verwendungsnachweis für jede geförderte Sirenenanlage beziehungsweise jeden Sirenensteuerungsempfänger ein Nachweis gemäß Anlage 6 anzufügen. Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungen als Kopie anzufügen, die eine Überprüfung der zuwendungsfähigen Kosten bezogen auf jeden einzelnen Standort ermöglichen. Die einzelnen Standorte sind im Verwendungsnachweis, den Anlagen sowie den Rechnungen mit Hilfe der im Bewilligungsbescheid festgelegten Standortidentifikationsnummer zu bezeichnen.
- 7.4.3 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Hierfür sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch das Innenministerium in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Stuttgart, den 30. September 2021

Thomas Strobl

Anlagen

Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung

Anlage 2 – Förderstaffelung

Anlage 3 – Antragsformular

Anlage 4 – Anlage zum Antrag

Anlage 5 – Verwendungsnachweis

Anlage 6 – Anlage zum Verwendungsnachweis

Hinweis zu den Anlagen 5 und 6: Die Vordrucke werden auf der Internetseite des Innenministeriums www.im.baden-wuerttemberg.de unter Sicherheit / Krisenmanagement / Sirenenförderprogramm bereit gestellt.